

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahlrichtungen Hilfe auch nach den Wahlen gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität der Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte ermöglicht, mit Menschenrechtsproblemen zusammenhängende Demokratisierungsaktivitäten zu unterstützen, unter anderem durch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie von Beratenden Diensten im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen Programme, deren Ziel darin besteht, die Mitwirkung interessierter Teile der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen ihnen und den Regierungen zu stärken;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewähren, und ersucht die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum für Menschenrechte – gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und mit dem Entwicklungsprogramm auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten und sie über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Ersuchen zu unterrichten;

10. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Beobachtung von Wahlen die Koordinierung mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für solche Aktivitäten interessieren, weiter fortsetzen und noch verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr

Mandat erfüllen kann, und das Zentrum für Menschenrechte durch die Umschichtung von Mitteln und die Verlegung von Personal zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe zu entsprechen;

12. *empfiehlt*, daß anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen besonders darauf geachtet wird, die erfolgreichen Bemühungen der Organisation um die Förderung unverfälschter und regelmäßiger Wahlen sowie die zunehmende Ausrichtung ihrer Bemühungen auf die Demokratisierung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

13. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien für Mitgliedstaaten, die erwägen, einen Antrag auf Wahlhilfe zu stellen;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorlegen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 48/131 sowie der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/191. Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt,

*in Anbetracht* des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>12</sup>, wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer und willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zum selben Thema, zuletzt Resolution 47/136 vom 18. Dezember 1992,

*eingedenk* dessen, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte ihre Bestürzung über die nach wie vor vorkommenden flagranten und systematischen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen

schen und willkürlichen Hinrichtungen, zum Ausdruck gebracht und diese verurteilt hat,

*in höchstem Maße beunruhigt* darüber, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich auch außergerichtliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

*insbesondere unter Verurteilung* der Verletzungen des Rechts auf Leben von Minderjährigen und insbesondere obdachlosen Kindern und Jugendlichen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, eine Resolution, der sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15<sup>153</sup> angeschlossen hat,

*mit Genugtuung* über die enge Zusammenarbeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Fragen im Zusammenhang mit außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abschließlichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *appelliert nachdrücklich* an die Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, insbesondere auch von außergerichtlichen Hinrichtungen, zu ergreifen;

4. *bekräftigt* den Beschluß 1992/242 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission<sup>154</sup> gebilligt hat, für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichterstatter mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln, und in dem er außerdem das Ersuchen der Kommission an den Generalsekretär gebilligt hat, dem Sonderberichterstatter auch künftig jede benötigte Unterstützung zu gewähren, und

<sup>153</sup> Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.

<sup>154</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/72.

empfiehlt, die Kommission möge sein Mandat auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verlängern;

5. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie auf die an sie gerichteten Mitteilungen des Sonderberichterstatters beharrlich nicht geantwortet haben, und alle anderen Betroffenen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen hin wirksam tätig zu werden, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht beziehungsweise wenn eine solche Hinrichtung gerade stattgefunden hat, und darüber hinaus den Gedankenaustausch zwischen den Regierungen und denen, die dem Sonderberichterstatter verlässliche Informationen zukommen lassen, zu fördern, wenn der Sonderberichterstatter einen solchen Informationsaustausch für möglicherweise nützlich erachtet;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter *außerdem*, auch in seinem nächsten Bericht außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Frauen und Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten wieder besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *begrüßt* die auf die Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gerichteten Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinen Berichten an die vierundvierzigste, fünfundvierzigste, sechsendvierzigste, siebenundvierzigste, achtundvierzigste, neunundvierzigste und fünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission<sup>155</sup>;

9. *legt* den Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

10. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihm besondere Sorge bereiten oder in denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung

<sup>155</sup> E/CN.4/1988/22 und Add.1 und 2, E/CN.4/1989/25, E/CN.4/1990/22 und Korr.1 und Add.1, E/CN.4/1991/36, E/CN.4/1992/30 und Korr.1 und Add.1, E/CN.4/1993/46 und E/CN.4/1994/7 und Korr.1 und 2 beziehungsweise Add.1 und 2.

der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben hat, sowie dem dazugehörigen zweiten Fakultativprotokoll<sup>156</sup> Rechnung zu tragen;

12. *ist der Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie von medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen Informationen einholen und entgegennehmen soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede benötigte Unterstützung zu gewähren und in *Anbetracht der zunehmenden Arbeitslast* des Sonderberichterstatters die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen der vorhandenen Mittel beträchtlich zu erhöhen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

49/192. *Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 48/138 vom 20. Dezember 1993,

*in dem Bewußtsein*, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

*mit Genugtuung* über die Resolution 1994/22 der Menschenrechtskommission vom 1. März 1994 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>32</sup>, in der die Kommission unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer nächsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen,

*feststellend*, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Resolution 1994/4 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 19. August 1994<sup>143</sup> behandeln wird,

*im Bewußtsein* der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>118</sup> betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

*in der Erkenntnis*, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, indem sie unter anderem die Erklärung gebührend berücksichtigen und verwirklichen,

*mit Besorgnis* darüber, daß in vielen Ländern Streitigkeiten und Konflikte betreffend Minderheiten immer häufiger werden und sich immer mehr verschärfen und dabei oft mit tragischen Folgen verbunden sind,

*feststellend*, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, durch welche eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleistet wird, dazu beitragen, Probleme und Situationen, die die Menschenrechte von Minderheiten gefährden, zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

*in der Erwägung*, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen solche Personen leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>157</sup>,

*eingedenk* der Empfehlungen in Abschnitt II, Ziffern 25 bis 27 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>5</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erleichterung ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft

<sup>156</sup> Resolution 44/128, Anlage.

<sup>157</sup> A/49/415 und Add.1.